



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An den
Abwasserverband Pielachtal
Pfaffing 24
3386 Hafnerbach

EINGEGANGEN

17. Jan. 2017

Beilagen

WA1-W-18684/202-2005
WA1-W-18684/212-2007
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wa1@noel.gv.at - Telefax 02742/9005/14040
Internet: <http://www.noe.gv.at> DVR: 0059986
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
	Mag. Hans-Dieter Torinek	14196	11. Jänner 2017

Betrifft
Abwasserverband Pielachtal, Abwasserbeseitigungsanlage - Fäkalübernahmestation,
wasserrechtliches Verfahren

- I. Teil: Bewilligung (Wiederverleihung)**
- II. Teil: Erlöschen**
- III. Teil: Verfahrenskosten**

Bescheid

Spruch

I. Teil: Wasserrechtliche Bewilligung(Wiederverleihung)

Der Landeshauptmann von NÖ erteilt dem

Abwasserverband Pielachtal

gemäß den §§ 11, 12, 13, 14, 32, 99, 105 und 111 WRG 1959 (Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959, in der derzeit geltenden Fassung) die

w a s s e r r e c h t l i c h e B e w i l l i g u n g

für die Einbringung von Räumgut aus Senkgruben und Kleinkläranlagen im Ausmaß von max. 130m³/d bzw. 650m³/Woche über die Fäkalübernahmestation auf Grst. Nr. 310/3, KG Pfaffing, in die Verbandskläranlage Pfaffing.

Das Wasserbenutzungsrecht ist im Sinne des § 22 Abs. 1 WRG 1959 mit der Anlage verbunden.

Die zur Durchführung des bewilligten Vorhabens erforderlichen Dienstbarkeiten (Duldung der Inanspruchnahme fremder Grundstücke für die projektsgemäßen Anlagen) sind gemäß § 111 Abs. 4 WRG 1959 als eingeräumt anzusehen, soweit die Einräumung nicht ausdrücklich durch freie Vereinbarung erfolgt ist.

Die Bewilligung wird gemäß § 21 WRG 1959 bis zum 31. Dezember 2027 befristet erteilt.

(Hinweis:

Ein Antrag auf Wiederverleihung des Wasserbenutzungsrechtes kann frühestens 5 Jahre, spätestens 6 Monate vor Ablauf der Bewilligungsdauer gestellt werden.)

Das Wasserbenutzungsrecht ist im Sinne des § 22 Abs.1 WRG 1959 mit der Anlage verbunden.

Auflagen

Die Auflagen des Bewilligungsbescheides des Landeshauptmannes von NÖ vom 31. Oktober 1995, III/1-18684/143-95, bleiben unverändert aufrecht.

III. Teil (Erlöschen):

Es wird festgestellt, dass

- das mit Bescheid des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 21. April 1992 III/1-18.684/94-92, erteilte Wasserbenutzungsrecht zur Errichtung einer Fäkalienübernahmestation für die Übernahme und die Behandlung von max. 10 m³ Räumgut pro Tag sowie zur Errichtung eines Schlammstapelbeckens für Dünnschlamm, beide auf Grundstück Nr. 310/3, KG Pfaffing, sowie
- das mit Bescheid des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 9. März 1994 III/1-18.684/119-94, erteilte Wasserbenutzungsrecht zur Erhöhung der Einleitung von Räumgut aus Senkgruben und Kleinkläranlagen auf max. 80 m³/d bzw. 400 m³/Woche über die Fäkalienübernahmestation der Kläranlage (zusätzlich zu der der Ratteneder Entsorgung- und Recycling GesmbH bewilligten Menge)

erloschen ist.

Der bisherige Wasserberechtigte, nämlich der Abwasserverband Pielachtal, hat aus Anlass der Erlöschensfeststellung letztmalige Vorkehrungen nicht zu treffen.

Es wird ausgesprochen, dass die durch das Erlöschen des Wasserbenutzungsrechtes entbehrlich gewordenen, nicht im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeiten erloschen sind.

Rechtsgrundlagen:

§§ 27 Abs. 1 lit. g, 29 Abs. 1 und 5, 99 WRG 1959 (Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl.Nr. 215/1959 in der derzeit geltenden Fassung)

III. Teil (Verfahrenskosten):

Der Abwasserverband Pielachtal wird verpflichtet, folgende Verfahrenskosten zu bezahlen:

- Kommissionsgebühren gemäß §§ 76 und 77 AVG
(Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991,
BGBl.Nr. 51 in der geltenden Fassung) und der
Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976,
LGBl. 3860/1-2, für die örtliche Verhandlung am 19. Dezember 2016
(3 Amtsortane, Dauer: 5 halbe Stunden) € 207,--

Dieser Betrag von € 207,-- ist mittels beiliegenden Zahlscheines **binnen zwei Wochen** ab Erhalt des Bescheides einzuzahlen.

Begründung

ad I.:

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 31. Juli 2007, WA1-W-18684/210-2006, wurde dem Abwasserverband Pielachtal die wasserrechtliche Bewilligung für die Einbringung von Räumgut aus Senkgruben und Kleinkläranlagen im Ausmaß von max. 130 m³/d bzw. 650 m³/Woche über die Fäkalübernahmestation auf Grundstück Nr. 310/3, KG Pfaffing, in die Verbandskläranlage Pfaffing, befristet bis zum 30. Juni 2017 erteilt.

Der Abwasserverband Pielachtal hat um Wiederverleihung des bereits ausgeübten Wasserrechtes angesucht.

Es wurde daher am 19. Dezember 2016 eine örtliche Verhandlung in Pfaffing durchgeführt. Dabei hat der Amtssachverständige für Wasserbautechnik folgende Stellungnahme abgegeben:

„Der Abwasserverband Pielachtal hat um Wiederverleihung des Wasserrechtes für Einbringung von Räumgut aus Senkgruben und Kleinkläranlagen im Ausmaß von max. 130 m³/d bzw. 650 m³/Woche über die Fäkalübernahmestation auf Grundstück Nr. 310/3, KG Pfaffing, in die Verbandskläranlage Pfaffing, angesucht.

Die jährliche Menge an Räumgut wird mit ca. 2500m³ pro Jahr angegeben, die täglichen Mengen können jedoch die beantragte Tagesmenge erreichen. Die Kläranlage verfügt über eine Bewilligung zur Einleitung einer Schmutzfracht von max. 35000 EW. Derzeit werden etwa 31000 EW₁₂₀ in die Kläranlage eingeleitet, wobei diese Schmutzfracht bereits die Abwässer aus Karlstetten bereits beinhaltet. Der Anschluss erfolgte im November 2016.

Die beantragte Menge an Räumgut im Ausmaß von 130m³ pro Tag entspricht etwa einer Schmutzfracht von ca. 650EW. Laut Messung der Konzentrationen des anfallenden Räumgutes ist die Schmutzfracht des Räumgutes etwa häuslichem Abwasser gleich zu setzen. In Summe wird für die Kläranlage bewilligte Schmutzfracht von max.35000 EW also nicht überschritten.

Im Übrigen wird festgestellt, dass der aktuelle Untersuchungsbefund der jährlich vorgeschriebenen Fremduntersuchung der Kläranlage eine sehr gute Reinigungsleistung

zeigte. Lediglich die hydraulische Belastung lag über der zulässigen Trockenwettermenge. Dies wurde mit der im Sommer hohen Niederschlagsmenge begründet, ist aber auch mit der noch nicht abgeschlossenen Sanierung der Kanalisation zu begründen. Nach Aussage von Herrn Ing. Godderidge werden die Sanierungen der Sammler im Pielachtal und Sierningtal Ende 2018 abgeschlossen sein, wodurch eine Verbesserung der Fremdwassersituation zu erwarten ist.

Aus technischer Sicht kann dem Antrag auf Einleitung des Räumgutes im beantragten Ausmaß in die Kläranlage Pfaffing daher zugestimmt werden.

Einer Wiederverleihung des Wasserrechtes auf 10 Jahre kann daher zugestimmt werden.“

Da somit die öffentlichen Interessen wie auch das Vorbringen der Beteiligten berücksichtigt sind und die Antragstellerin dem Verhandlungsergebnis zugestimmt hat, konnte die angestrebte Bewilligung erteilt werden.

ad II.:

Die alte Fäkalübernahmestation wurde durch eine neue, gesondert bewilligte Übernahmestation ersetzt, weshalb hinsichtlich der alten Fäkalübernahmestation alle noch aufrechten Bewilligungen zu erlöschen waren.

Die Wasserrechtsbehörde hat daher erwogen:

Gemäß § 27 Abs. 1 lit. g WRG 1959 erlöschen Wasserbenutzungsrechte durch den Wegfall oder die Zerstörung der zur Wasserbenutzung nötigen Vorrichtungen, wenn die Unterbrechung der Wasserbenutzung über drei Jahre gedauert hat, wobei der Wegfall oder die Zerstörung wesentlicher Teile der Anlage dem gänzlichen Wegfall oder der gänzlichen Zerstörung gleichzuhalten ist.

Den Fall des Erlöschens eines Wasserbenutzungsrechtes hat gemäß § 29 Abs. 1 WRG 1959 die zur Bewilligung zuständige Wasserrechtsbehörde festzustellen und hiebei auszusprechen, ob und inwieweit der bisherige Berechtigte aus öffentlichen Rücksichten, im Interesse anderer Wasserberechtigter oder in dem der Anrainer binnen einer von der Behörde festzusetzenden, angemessenen Frist seine Anlagen zu beseitigen, den früheren Wasserlauf wiederherzustellen oder in welcher anderen Art er die durch die Auflassung notwendig werdenden Vorkehrungen zu treffen hat.

Dabei hat die Behörde nach § 29 Abs. 5 leg.cit. auch ausdrücklich auszusprechen, dass die durch das Erlöschen des Wasserbenutzungsrechtes entbehrlich gewordenen, nicht im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeiten (§ 70 Abs. 1, erster Satz) erloschen sind.

ad III.:

Die Vorschreibung der Verfahrenskosten beruht auf den angeführten Gesetzesstellen.

ad I., II. und III.:

Es war daher in Ansehung dieser Sach- und Rechtslage spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise: Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Dieser Bescheid ergeht weiters an:

1. die Marktgemeinde Hafnerbach z. H. des Bürgermeisters, Kirchenplatz 4, 3386 Hafnerbach
2. die Abteilung Wasserwirtschaft, z.H. Dipl.-Ing. Schell

Für den Landeshauptmann
Mag. T o r i n e k



